

Ablauf der Bilanzierung der Projektierungsleistungen

42. Anmeldung des Projektierungsbedarfs durch die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftragnehmer, Generalauftragnehmer und Generalprojektanten⁴ 12. 7.1976
43. Übergabe der Bilanzinformationen
— von den Projektierungseinrichtungen an die zuständigen bilanzierenden Organe 29. 7.1976
44. Übergabe des Aufkommens und des damit gedeckten Bedarfs an Projektierungsleistungen für Meß-, Steuer- und Regeltechnik, elektrotechnische Anlagen, Rohrleitungen und Isolierungen, Bau gemäß Ziff. 5.1. — 2. Anstrich — der Anlage 2 zu vorstehender Anordnung
— von den bilanzierenden Organen der investierenden Zweige an die für diese Projektierungsleistungen zuständigen bilanzierenden Organe zur Aufnahme in deren Projektierungsbilanz 13. 8. 1976
45. Übergabe der Bilanzentwürfe
— von den bilanzierenden Organen an die bilanzbestätigenden Organe 20. 8.1976
46. Übergabe der Projektierungsbilanzen
— von den bilanzbestätigenden Organen an die Ministerien 20. 9.1976

Ablauf der Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen 1978

47. Abstimmung des Bilanzvorschlages der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen mit den zentralen Staatsorganen 28. 5. 1976
48. Übergabe der präzisierten Bedarfsanforderungen nach Fachrichtungen auf der Grundlage des Bilanzvorschlages
— von den wirtschaftsleitenden Organen und den den Ministerien unterstellten Kombinat
an die zentralen Staatsorgane 9. 7. 1976
— von den zentralen Staatsorganen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bzw. das ORZ der Fachschule Rodewisch 13. 7.1976
49. Übergabe des Aufkommens an Hoch- und Fachschulabsolventen
— von den Hoch- und Fachschulen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bzw. das ORZ der Fachschule Rodewisch 31. 7.1976
50. Übergabe der Teilbilanzen
— von den zentralen Staatsorganen mit Bilanzfunktion an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 3. 9.1976
51. Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen 1978
— vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen an die Staatliche Plankommission 13.10.1976

Übergabe der Planentwürfe

52. — von den Betrieben der den WB unterstellten Kombinate an die Kombinatleitungen 3. 8.1976
53. — von den den wirtschaftsleitenden Organen der Räte der Bezirke unterstellten Betrieben an die wirtschaftsleitenden Organe der Räte der Bezirke 3. 8.1976
54. — von den Räten der Städte und Gemeinden und den kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen an die Räte der Kreise 3. 8.1976
55. — von den zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, den Betrieben und Einrichtungen im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke und den Betrieben und Einrichtungen der den Ministerien unterstellten Kombinate an die übergeordneten Organe^{5,6} 10. 8.1976
56. — von den den WB unterstellten Kombinat
an die VVB 23. 8.1976
57. — von den wirtschaftsleitenden Organen der Räte der Bezirke und den Räten der Kreise an die Räte der Bezirke 27. 8.1976
58. — von den Wirtschaftsräten der Bezirke und den den Ministerien unterstellten Kombinat^{7,8}.
an die übergeordneten Ministerien 15. 9.1976
— von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen an das Ministerium für Gesundheitswesen 10. 9.1976*
59. — von den WB^{7,8}
an die übergeordneten Ministerien (sowie vom Verband der Konsumgenossenschaften — für den Handel — an das Ministerium für Handel und Versorgung) 20. 9.1976
60. — von den zentralen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 24. 9. 1976

⁵ Die WB und die den Ministerien unterstellten Kombinate übergeben der Staatlichen Plankommission über die zuständigen Ministerien bis 25. 8. 1976 Informationen nach Hauptkennziffern aus den Planentwürfen der Betriebe entsprechend den Festlegungen der Staatlichen Plankommission.

⁶ Die Nachweise über Umweltschutz sind außerdem an die in der Planungsordnung Teil I Abschn. 15 Ziff. 6 (S. 287) genannten Organe, Betriebe und Einrichtungen zu übergeben.

⁷ Zugleich sind die Planentwürfe der Staatlichen Plankommission und die komplexen ökonomischen Planinformationen mit der Planbegründung einschließlich des Effektivitätsnachweises und der Nachweise über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen dem Ministerium der Finanzen zu übergeben. Außerdem sind die MAK-BU-Anentwürfe für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen durch die bilanzbeauftragten Organe bzw. bilanzierenden Organe der Staatlichen Plankommission (zweifach) und dem Ministerium für Materialwirtschaft sowie die Edelmetall-Bilanzen dem Ministerium der Finanzen zu übergeben. Der Planentwurf für die Versorgung ist von allen am Konsumgüterbinnenhandel Beteiligten außerdem dem Ministerium für Handel und Versorgung zur Information zu übergeben. Die Fondsträger der metallverarbeitenden Industrie übergeben die verbraucherseitigen Planinformationen (Bedarfsnachweis) weiterhin dem Ministerium für Materialwirtschaft (zweifach).

⁸ Zugleich sind die ergebnisbezogener Auswirkungen planmäßiger Preisänderungen (Vordrucke 2705) gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 13 Ziff. 4.6. Abs. 5 (S. 250) dem Amt für Preise zu übergeben.

⁴ für Bau beim zuständigen bilanzbeauftragten Betrieb gemäß Bau-bilanzverzeichnis vom 4. Dezember 1972 (Sonderdruck Nr. 749 des Gesetzblattes)